

Bauordnung Friesenham

Bauordnung / Baubewilligungen 1.0

- 1.1 Für sämtliche Neu- und Umbauten sowie feste Einrichtungen im Garten des Gartenvereins Friesenham bedarf es vor Baubeginn einer Bewilligung, die der Vorstand erteilt.
- 1.2 Das Baugesuch muss schriftlich, Pläne im Doppel, an den Vorstand eingereicht werden. Bei Erteilung der Baubewilligung wird das Gesuch mit dem Original des Planes abgeglichen und unterschrieben zurückgegeben. Das Doppel bleibt im Besitz des Vereins.
- 1.3 Sämtliche Masse der vorgesehenen Bauten müssen auf den Planskizzen genau eingetragen sein. Sämtliche Neu- und Erweiterungsbauten müssen nach deren Fertigstellung durch den Vorstand und dem Arealchefs/Bauchchefs Friesenham abgenommen werden.
- 2.0 Gartenhaus; Grundsätzlich ist der Bau eines Gartenhauses Angelegenheit des Pächters. Dabei ist Jedermann die Möglichkeit geboten, in der individuellen Gestaltung seine eigenen Ideen und im besonderen die Liebe zur Sache zum Ausdruck bringen. Im Sinne der Grundsatzbestimmung sind jedoch folgende Rahmenbedingungen notwendig und unbedingt zu beachten und einzuhalten.
 - 2.1 Die Form des Häuschens muss gekennzeichnet sein durch ein Giebel- oder Pultdach, der Abstand des Gartenhauses zur nächsten Parzelle soll auf jeder Seite mindestens 200cm betragen. Die Abstände werden vom Vorstand bestimmt und vom Bau/Areal Chefs kontrolliert.
- 3.0 Das Aussenmass des Gartenhauses beträgt für die Grundfläche des geschlossenen Teils maximal 10m².
 - 3.1 Die Höhe beträgt höchstens 3m. Gemessen wird von der Oberkante des Fundamentes bis zum höchsten Dachpunkt. Als höchster Dachpunkt wird der Firstziegel betrachtet.
 - 3.2 Das Vordach kann auf drei Seiten 20cm bis 50cm sein und auf einer Seite bis maximal 2m für einen gedeckten Sitzplatz.
 - 3.3 Qualitativ schlecht gebaute Gartenhäuschen sind nicht sturmsicher. Werden durch solche Gartenhäuschen Schäden in anderen Gärten/anderen Häuschen verursacht, haftet die/der entsprechende Gärtnerin/Gärtner.

- 3.4 Als Baumaterial für die Gartenhäuschen stehen folgende Materialien zur Auswahl: Holz oder wasserfeste Spanplatten. Für das Dach sind Ziegel und wellengeformte Materialien gestattet.
- 3.5 Der Außenanstrich des Gartenhäuschens kann wie folgt sein; roh lackiert, hell bis dunkelbraun, braun rot bzw. Rotbraun oder Schwedenrot. Helle Farben und farblose Imprägnierungen, welche die natürliche Farbe der Maserung des Holzes unverändert lassen, sind zu bevorzugen. Bei der Wahl von Deckfarben sind geeignete Kontrastfarben für Fensterläden Türen und Dachunterzüge gewünscht.
- 3.6 Anstelle eines gedeckten Sitzplatzes ist auch das Anbringen einer schattenspendenden Sonnenstore oder einer Pergola erlaubt. Die maximale Grösse der Sonnenstore und der Pergola entspricht der Grundfläche des geschlossenen Teils des Gartenhäuschens.
- 4.0 Sonnenkollektoren sind erlaubt, Die Anlagen müssen fachmännisch in der Dachfläche montiert werden.
- 4.1 Ein Treibhaus pro Parzelle ist erlaubt und bedarf keiner Baubewilligung. Das Treibhaus muss auf einer Seite offen sein. Die maximale Grösse ist wie folgt festgelegt: Fläche maximal 4m², Höhe maximal 2m. Der Grenzabstand muss mit dem Parzellennachbar abgesprochen werden. Das Treibhaus soll sturmsicher gebaut sein. Plastik oder ähnliches weiches Material muss über die Wintermonate entfernt werden. (Ausnahmen sind Plastik mit Netzverstärkungen)
- 5 Liegt das Einverständnis der Einwohnergemeinde Cham vor, kann die Bauordnung Gartenverein Friesencham an der Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für eine Änderung der vorliegenden Bauordnung ist die Zustimmung der Einwohnergemeinde erforderlich.

Cham, den / /

Der Präsident:

Vorstand

Vorstand

Toni Zürcher